

**Beschlüsse des Gemeinderats**  
**Sitzung vom 4. November 2024**

**Gemeinderat**  
Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil  
Telefon 044 789 72 16  
praesidiales@waedenswil.ch  
www.waedenswil.ch

1. Als Ratssekretär ad interim wird Fabian Marty, parteilos, bis auf weiteres gewählt.
2. Für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 wird Corinna Martinelli, SP, in die Raumplanungskommission gewählt.
3. Der Weisung 19, vom 11. März 2024, wird mit Ergänzungen zugestimmt.
  - 3.1. Die Verordnung über die Energieverbund Wädenswil AG (Ausgliederungserlass) wird angenommen.
  - 3.2. Die im Verwaltungsvermögen stehenden Wärmeverbunde Untermosen, Eidmatt und Rietliau werden unter der Bedingung in das Finanzvermögen überführt, dass Ziff. 1 des Beschlusses von den Stimmberechtigten angenommen wird und die Stadt Wädenswil diese Wärmeverbunde in die Energieverbund Wädenswil AG einbringt. Der Stadtrat ist für den Vollzug zuständig.
  - 3.3. Die Spezialfinanzierungskonten der Wärmeverbunde Untermosen und Eidmatt werden aufgehoben unter der Bedingung, dass Ziff. 1 des Beschlusses von den Stimmberechtigten angenommen wird und die Stadt Wädenswil die Wärmeverbunde in die Energieverbund Wädenswil AG einbringt. Ein allfälliger Überschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Der Stadtrat ist für den Vollzug zuständig.
  - 3.4. Ein Projektierungskredit im Umfang von CHF 1'000'000 wird genehmigt, welcher ausschliesslich für die weitere Projektentwicklung des Energieverbunds Wädenswil eingesetzt werden kann. Bei Realisierung des Energieverbunds Wädenswil werden die Projektierungskosten an die Energieverbund Wädenswil AG weiterverrechnet. Der Stadtrat ist für die Kontrolle und zweckmässige Verwendung des Projektkredits verantwortlich.
  - 3.5. Der Stadtrat, als bestimmende Eigentümervertreterin stellt sicher, dass die GRPK des Gemeinderat Wädenswil nach Umsetzung des Energieverbunds Wädenswil AG Einsicht in die jährlichen Revisionsberichte sowie Geschäftsberichte des Energieverbunds Wädenswil erhält.
4. Der Beschlussantrag zur Einsetzung einer PUK Frohmatt wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben respektive abgelehnt.

5. Der Weisung 21, vom 8. April 2024, wird zugestimmt.
  - 5.1. Der Verselbständigung des Alterszentrums Frohmatt in eine eigenständige Aktiengesellschaft «Alterszentrum Frohmatt AG» mit gemeinnützigem Zweck wird zugestimmt.
  - 5.2. Die Verordnung über die Alterszentrum Frohmatt AG (Ausgliederungserlass) wird mit folgenden Änderungen angenommen.
    - 5.2.1. Art. 6 Abs. 2 des Ausgliederungserlasses wird wie folgt angepasst:

Die Stadt nimmt ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin wahr. Zusätzlich ist die Stadt durch ein Mitglied des Stadtrats im Verwaltungsrat vertreten.
    - 5.2.2. Art. 6 des Ausgliederungserlasses wird mit einem neuen Abs. 4 ergänzt:

Die Überprüfung der Leistungsvereinbarung durch die zuständige städtische Stelle findet mindestens einmal pro Legislatur statt. Die überprüfte Leistungsvereinbarung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.
    - 5.2.3. Art. 6 des Ausgliederungserlasses wird mit einem neuen Abs. 5 ergänzt:

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich den Geschäftsbericht der Gesellschaft zur Kenntnisnahme.
    - 5.2.4. Die Leistungsvereinbarung wird wie folgt geändert:
      - 5.2.4.1. Ziff.9.2 der Leistungsvereinbarung wird mit einem neuen Abs. 2 ergänzt:

Die überprüfte Leistungsvereinbarung ist jeweils vom Gemeinderat zu genehmigen.
      - 5.2.4.2. Ziff.1.3 der Leistungsvereinbarung wird mit folgendem Punkt ergänzt:

Verordnung über die Alterszentrum Frohmatt AG (Ausgliederungserlass) vom XX.XX.2024
      - 5.2.4.3. Ziff. 3.1 Absatz 5 der Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Die stationären Angebote sollen auch Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV (EL-Leistungen) zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sind ausreichend Pflegeplätze zu EL-Tarifen für die Wädenswiler Bevölkerung anzubieten. Hochpreisige Angebote im residenziellen Bereich sind ausgeschlossen.

Sofern und soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, ist die Gesellschaft frei, weitere das Kernangebot ergänzende Angebote zu machen.

#### 5.2.4.4 Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Ein Angebot für die Bevölkerung im Wädenswiler Berg ist in Zukunft anzustreben.

- 5.3. Zur Gründung der Gesellschaft wird der Alterszentrum Frohmatt AG Eigenkapital von CHF 10'500'000 aus dem Vermögen der Stadt Wädenswil übertragen. Im Gegenzug erhält die Stadt Wädenswil 100% der Aktien der Alterszentrum Frohmatt AG.
  - 5.4. Der Stadtrat wird ermächtigt, die betriebsnotwendigen Gebäude gegen Darlehen mit Rangrücktritt zum Buchwert an die Alterszentrum Frohmatt AG zu verkaufen.
  - 5.5. Der Stadtrat wird ermächtigt, die weiteren Aktiven und Passiven des Alterszentrums Frohmatt gegen Darlehen mit Rangrücktritt der Alterszentrum Frohmatt AG zu verkaufen.
  - 5.6. Der Stadtrat wird ermächtigt, der Alterszentrum Frohmatt AG ein Darlehen mit Rangrücktritt bis zum Betrag von CHF 16'500'000 zu gewähren und die entsprechenden Darlehensverträge abzuschliessen
  - 5.7. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Hinblick auf die Realisierung des weiteren Ausbaus und der Sanierung der Infrastruktur der Gesellschaft zugunsten der Gesellschaft Ausfallgarantien gegenüber finanzierenden Instituten bis zum Betrag von CHF 40'000'000 abzugeben. Die Garantiestellung wird mittels separaten Garantieverträgen geregelt.
  - 5.8. Die Projektkosten für die Phase der Vorbereitung der Betriebsaufnahme in der Höhe von CHF 360'000 werden von der Stadt getragen.
  - 5.9. Sofern und soweit die zu übertragenden Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen der Stadt stehen, werden diese zum Zweck der Übertragung entwidmet und dem Finanzvermögen der Stadt zugeführt. Die Beteiligung und die Darlehen der Stadt werden im Verwaltungsvermögen der Stadt gehalten.
6. Der Weisung 25, vom 19. August 2024, wird zugestimmt.
- 6.1. Der mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. November 2023 festgesetzte Private Gestaltungsplan "Vorder Schönenberg II", bestehend aus dem Situationsplan und den Vorschriften vom 14. Juli 2023, wird als allgemeinverbindlich (§ 85 Abs. 2 PBG) erklärt.
  - 6.2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den Privaten Gestaltungsplan "Vorder Schönenberg II" zu genehmigen.
  - 6.3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am vorliegenden Privaten Gestaltungsplan "Vorder Schönenberg II" in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

7. Das Postulat der FDP/BFPW-Fraktion, vom 30. September 2024, betreffend Tempo 30 auf der Seestrasse, der Zugerstrasse und der Schönenbergstrasse, wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
8. Die Interpellation der Fraktion Die Mitte, vom 2. September 2021, überwiesen am 8. November 2021, betreffend Suspendierung Geschäftsführer Alterszentrum Frohmann, wird als erledigt abgeschrieben.
9. Das Postulat der GRPK, vom 2. Dezember 2021, überwiesen am 14. Februar 2022, betreffend Submission Mahlzeitenlieferungen PSW, gilt als erledigt und wird abgeschrieben.
10. Das Postulat der Fraktionen GLP/BFPW, Grüne, Die Mitte, FDP, SP/EVP und SVP, vom 3. November 2022, überwiesen am 28. November 2022, betreffend Notfall- und Kommunikationskonzept bei Cyber-Angriffen, gilt als erledigt und wird abgeschrieben.
11. Die Interpellation der Fraktionen Die Mitte und Grüne sowie der SP-Gemeinderatsmitglieder, vom 25. Januar 2024, überwiesen am 12. Februar 2024, betreffend Anstieg der Elternbeiträge für die familienergänzende Betreuung der PSW, wird als erledigt abgeschrieben.
12. Die Interpellation der Fraktion Die Mitte, vom 29. April 2024, überwiesen am 17. Juni 2024, betreffend Vergabe des saisonalen Gastwirtschaftsbetriebs auf dem Wädenswiler Seeplatz, wird als erledigt abgeschrieben.
13. Die Einbürgerungsgeschäfte werden gutgeheissen.

### **Obligatorisches Referendum**

Die Beschlüsse unter Ziffer 3.1 und 5 unterstehen dem obligatorischen Referendum.

### **Fakultatives Referendum**

Über die Beschlüsse unter Ziffer 3.2., 3.3., 3.5 und 6 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 12 Gemeindeordnung innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse (ohne Ziffer 13) kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5/5

7. November 2024

**Für den Gemeinderat**

Fabian Marty, Ratssekretär ad interim